

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jian Omar (GRÜNE)

vom 7. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Mai 2025)

zum Thema:

Wohnverpflichtung für Asylsuchende in Berlin

und **Antwort** vom 19. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Mai 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Jian Omar (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22525
vom 07.05.2025
über Wohnverpflichtung für Asylsuchende in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Mit Weisung vom 26. Januar 2023 hat die damalige Integrationssenatorin Katja Kipping gegenüber dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) klargestellt, dass Asylsuchende, die bereits nach Berlin verteilt wurden und eine eigene Wohnung oder ein eigenes Zimmer gefunden haben, nicht weiterhin verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die Aufhebung der Wohnverpflichtung sollte demnach automatisch erfolgen, ohne dass ein gesonderter Antrag gestellt werden muss. Die betroffenen Personen sollten schriftlich über diese Regelung informiert werden.

1. Wie lautet die derzeit gültige Weisungslage zu den §§ 47 bis 50 AsylG? Gilt die Weisung vom 26. Januar 2023 weiterhin?

Zu 1.: Die aktuelle Weisung bezüglich der Entlassung aus der Wohnverpflichtung wurde am 27.02.2023 erteilt und löste somit die Weisung vom Januar 2023 ab.

Mit Schreiben vom 23.01.2023 wurde das LAF auf Grund nahezu ausgeschöpfter Kapazitäten in den Berliner Aufnahmeeinrichtungen veranlasst, die Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen nach § 47 AsylG auf der Grundlage der Ermessensvorschrift des § 49 Absatz 2 AsylG für alle nach Berlin verteilten Asylbegehrenden im Anschluss an die Verteilentscheidung aufzuheben. Diese Regelung verursachte jedoch Probleme im Verwaltungsvollzug, da eine Entlassung aus der Wohnverpflichtung unmittelbar nach der Verteilentscheidung aber noch vor Erteilung von Ausweispapieren durch das BAMF dazu führte, dass die Ausstellung von Ausweispapieren an die Asylsuchenden signifikant erschwert und verzögert wurde. Vor diesem Hintergrund wurde die Regelung zur Aufhebung der Wohnverpflichtung mit Schreiben vom 27.02.2023 dahingehend geändert, dass die Aufhebung der Wohnverpflichtung erst nach der Ausstellung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung durch das BAMF und den Eintritt der Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG erfolgen und mit der daran anschließenden ersten regulären Vorsprache im Leistungsbereich des LAF verbunden werden soll.

2. Prüft das zuständige Mietsachgebiet die Voraussetzungen für das Vorliegen eines zwingenden Grundes im Sinne des § 49 Abs. 2 AsylG, insbesondere im Hinblick auf Personen mit besonderen Aufnahmebedarfen nach der EU-Aufnahmerichtlinie?

a) Falls nein, aus welchem Grund unterbleibt diese Prüfung?

b) Wie gewährleistet der Senat aus seiner Sicht die Rechte von Asylantragsteller*innen mit besonderen Bedürfnissen gemäß der Aufnahmerichtlinie, wenn diese über ein konkretes Mietangebot verfügen?

c) Welche Rolle spielen dabei die Bescheinigungen der BNS-Fachstellen?

Zu 2., 2.a.), 2.b.): Mietangebote von Personen mit besonderen Aufnahmebedarfen nach der EU-Aufnahmerichtlinie werden im Mietsachgebiet des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) prioritär geprüft.

Hierzu gehören u.a. Personen, die gemäß der EU Richtlinie 2013/33/EU als besonders schutzbedürftig eingestuft sind:

- Menschen mit Behinderung,
- ältere Menschen,
- Schwangere,
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern,
- Opfer von Menschenhandel (OMH),
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen,

- Personen mit psychischen Störungen und
- Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

Darüber hinaus erfolgt eine prioritäre Angebotsprüfung für Personen, die in der „Härtefallliste“ des LAF erfasst sind. Dazu gehören, zusätzlich zu den oben genannten Personen, auch Familien mit minderjährigen Kindern.

Im Fachverfahren OPEN/ProSoz ist der entsprechende Bedarf (z. B. Schwangerschaft, Alleinerziehung) ersichtlich. Auch werden entsprechende Hinweise auf den besonderen Bedarf (z. B. Opfer von Menschenhandel oder Härtefallliste) in OPEN/ProSoz hinterlegt. Die Mitarbeitenden der Mietprüfung sind entsprechend dieser Ausführungen in den Geschäftsprozess eingearbeitet und setzen diesen um.

Zu 2.c): Bescheinigungen der BNS-Fachstellen werden im LAF bei der Entscheidung über eine vorzeitige Beendigung der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, grundsätzlich immer berücksichtigt.

3. Hält der Senat die vorzeitige Entlassung aus der Wohnverpflichtung weiterhin für erforderlich, um jederzeit ausreichende Kapazitäten in den Aufnahmeeinrichtungen für neu ankommende Asylsuchende sicherzustellen?

a) Falls dies nicht mehr der Fall ist: Aus welchem Grund greift der Senat dennoch auf die Unterbringung in Notunterkünften zurück?

Zu 3., 3.a): Die o.g. Weisung gilt weiterhin. Es sind derzeit keine Bestrebungen bekannt, die Weisung zur vorzeitigen Entlassung aus der Wohnverpflichtung aufzuheben oder zu ändern.

Berlin, den 19. Mai 2025

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung